



Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Referat I A - Förderung von Künstler:innen, Projekten und Freien Gruppen

INFORMATIONSBLATT

FÜR DIE ARBEITSSTIPENDIEN IM BEREICH FILM UND VIDEO FÜR FILMEMACHERINNEN IM JAHR 2025

Die Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vergibt im Rahmen der frauenspezifischen Förderung im Jahr 2025 - nach Maßgabe zur Verfügung stehender Haushaltsmittel - Arbeitsstipendien im Bereich Film und Video für Berliner Filmemacherinnen für einen Zeitraum von 4 bis 6 Monaten.

Die Bewerbungsfrist endet am 1. Oktober 2024 um 14:00 Uhr (MEZ).

Online-Infoveranstaltung

Am 4. September 2024, 14:00 Uhr - 15:30 Uhr findet eine Online-Informationsveranstaltung statt. Bitte melden Sie sich über die [E-Mail](#)-Adresse an. Sie erhalten dann automatisch den Veranstaltungslink zugesendet. Achtung: die E-Mail-Adresse dient nur zur Anmeldung, nicht zur Beratung. Bitte checken Sie auch Ihren Spam-Ordner.

Personenkreis/Zielgruppe

Bewerben können sich Frauen und Transfrauen, die als professionelle Filmemacherinnen tätig sind und ihren ersten Wohnsitz sowie den Schwerpunkt ihrer beruflichen Beziehungen in Berlin haben. Studierende (inklusive Promovierende) und Professorinnen können sich nicht bewerben.

Ziel/Zweck der Förderung

Die Arbeitsstipendien sind für die künstlerische Entwicklung bestimmt. Gefördert werden Filmemacherinnen, die Ihre künstlerische Fortbildung und Weiterbildung anstreben und bestimmte Filmvorhaben realisieren wollen. Die Stipendien sind außerdem dazu gedacht, die Künstlerinnen in die Lage zu versetzen, sich für die Zeit der Förderung ohne

wirtschaftlich-materiellen Zwang auf ihre künstlerische Arbeit konzentrieren zu können. Unterstützt werden zeitlich begrenzte Arbeitsvorhaben z.B. die Recherche und Stoffentwicklung, die Erstellung eines Drehbuchs, die Durchführung von Vorarbeiten, Dreharbeiten und Endfertigung von Filmen.

Voraussetzungen und Bedingungen

1. Es sollen Künstlerinnen gefördert werden, die ihre künstlerische Ausbildung bereits abgeschlossen haben oder aber eine mehrjährige Tätigkeit als Filmemacherin nachweisen können. Ein bereits abgeschlossener Film oder abgeschlossenes Drehbuch sind Voraussetzung für eine Bewerbung.
2. Es ist nur eine Bewerbung pro Antragstellerin möglich.
3. Eine wiederholte Bewerbung mit einem Projekt, welches bereits in den vorangegangenen Jahren eingereicht worden ist, ist möglich.
4. Antragstellerinnen leben und arbeiten in Berlin. Die Stipendiatinnen sind verpflichtet, während der Antragstellung und der Dauer des Stipendiums ihren ersten Wohnsitz in Berlin aufrecht zu erhalten. Von einer Änderung des Wohnsitzes ist der Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt umgehend Mitteilung zu machen.
5. Arbeiten mehrere Filmemacherinnen gemeinsam an einem Vorhaben, so ist ein Antrag als Gruppe zu stellen. Bewerbungen von Gruppen sind nur im Rahmen einer GbR möglich. Die GbR kann bereits bestehen oder die Gruppe kann sich zum Zweck der Antragstellung zu einer GbR zusammenschließen. Bei Gruppen müssen mehr als 50% der Gruppenmitglieder mit erstem Wohnsitz in Berlin gemeldet sein (bei einer Gruppe aus zwei Personen also beide Antragstellerinnen, bei Gruppen aus 3 Personen mindestens 2 Antragstellerinnen etc.).

Ausschluss

Studierende (inklusive Promovierende) und Professorinnen sind von der Antragstellung ausgeschlossen.

Nicht gefördert werden Vorhaben, die die Realisierung reiner Videoinstallationen zum Ziele haben (siehe hierzu die weiteren Ausschreibungen der Sparte Bildende Kunst).

Mitglieder der Jury sowie Mitarbeitende der Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt und deren Angehörige sind von der Antragstellung ausgeschlossen.

Vergabe der Fördermittel

Über die Bewerbungen berät eine unabhängige Jury. Maßstab der Beurteilung ist die künstlerische Qualität der bisherigen Arbeit und des eingereichten Vorhabens sowie seine Realisierbarkeit im Zeitraum der Förderung. Besondere Berücksichtigung finden innovative und experimentelle Filmvorhaben. Bitte gehen Sie in der Beschreibung Ihres Vorhabens auch darauf ein, wie Sie die Öffentlichkeit erreichen wollen, in welchen Kontexten der fertige Film gezeigt werden soll und inwieweit Kooperationspartner involviert sein werden.

Die Vergabe erfolgt vorbehaltlich der Verfügbarkeit der Mittel.

Die Namen der Jurymitglieder werden zu gegebener Zeit benannt. Wir bitten von persönlichen Kontaktaufnahmen mit den Jurymitgliedern im Vorfeld des Verfahrens abzusehen.

Umfang der Förderung

Die Stipendien sind monatlich mit 2.000 € dotiert. Die Dauer des Stipendiums bemisst sich am Umfang des Arbeitsvorhabens. Es können 4-monatige (8.000 €), 5-monatige (10.000 €) oder 6-monatige (12.000 €) Stipendien vorbehaltlich verfügbarer Haushaltsmittel vergeben werden (bei circa 250 Bewerbungen).

Die Auszahlung erfolgt monatlich ab voraussichtlich März 2025. In der Regel werden zwischen 13 bis 15 Stipendien vergeben.

Über die Zahl der zu fördernden Vorhaben und über die Bemessung der Fördermittel für den jeweiligen Antrag berät die Jury auf der Grundlage der Gesamtheit der vorgelegten Bewerbungsunterlagen und unterbreitet entsprechende Vorschläge. Dies kann Kürzungen im Verhältnis zur beantragten Fördersumme einschließen.

Alle Stipendien des Landes Berlin (Arbeits-, Recherche- und Kulturaustauschstipendien) sind bis zu einer Höhe von 24.000 € pro Jahr kombinierbar.

Für das Jahr 2025 bereits bewilligte Stipendien sind im Antragsformular anzugeben.

Nach der Juryentscheidung

Über das Ergebnis der Jurysitzung werden alle Antragstellerinnen bis Ende Februar 2025 per E-Mail informiert.

Die Namen der geförderten Künstlerinnen werden der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Antragstellung

Anträge - sowie alle Anlagen - sind online einzureichen.

Den Weblink zum Online-Antragsformular sowie die Möglichkeit zum Hochladen der erforderlichen Anlagen finden Sie [hier](#).

Bitte treffen Sie folgende Auswahl des Förderprogramms:

Förderbereich: Bildende Kunst

Förderprogramm: Künstlerinnenförderung Film/Video 2025

Bitte verwenden Sie zum Aufruf des Online-Formulars keine alten, gespeicherten Links oder Links von externen Anbietern, sondern gehen Sie ausschließlich über die Webseite der Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt auf das Online-Formular!

Hinweise zur Antragstellung:

- Das Stipendium darf nur für künstlerische Filme, nicht für Image- oder Kampagnenfilme oder Filme im Rahmen politischer Bildungsarbeit bzw. soziokultureller Arbeit beantragt werden.
- Das zu realisierende Vorhaben muss - in Abgrenzung zu Videoinstallationen - im Kinokontext präsentierbar sein.
- Das Antragsformular und die darin enthaltene Kurzbeschreibung des Arbeitsvorhabens (Exposé bzw. Szenario, maximal 1.900 Zeichen inkl. Leerzeichen) sind in deutscher Sprache auszufüllen.
- Alle Anlagen können auf Deutsch oder Englisch eingereicht werden.
- Die Langfassung der Beschreibung des Arbeitsvorhabens (Anlage 2) darf maximal 15 Seiten inklusive Bilder und inklusive Deckblatt betragen.
- Bitte beachten Sie, dass als ANLAGEN nur folgende Dateiformate hochgeladen werden können: .docx oder .pdf
- Bitte stellen Sie sicher, dass die im Antragsformular und in der Anlage 4 - Vordruck Links zu Film/Videoarbeiten - genannten Links bis einschließlich Januar 2025 abrufbar sind.
- Es sind keine Antragsmaterialien in Form von DVDs, USB-Sticks o.ä. notwendig.

- Am Ende des elektronischen Bewerbungsverfahrens erhalten Sie als Beleg eine PDF-Fassung Ihres ausgefüllten Antragsbogens („Formularansicht“) sowie eine automatische Eingangsbestätigung an die von Ihnen im Antrag angegebene E-Mail-Adresse.

Bitte beachten Sie die Beschränkungen zum Seitenumfang der Anlagen und zur Anzahl der Referenzfilme und Filmausschnitte. Bewerbungen, welche die vorgegebene maximale Anzahl überschreiten, führen zum formalen Ausschluss vom Juryverfahren. Bilder und Deckblätter zählen mit!

Anlagen:

Die Dateinamen der Anlagen werden vom Antragssystem beim Upload automatisch angepasst.

1. Künstlerischer Lebenslauf mit Filmografie

Bitte jeweils die Art der Beteiligung vermerken wie z.B. Regie, Regieassistent, Produzentin. (max. 3 MB, docx-, pdf-Datei)

Dateiname für die Online-Bewerbung: CV_Name Antragstellerin

2. Beschreibung des Arbeitsvorhabens - Maximal 15 Seiten inklusive Bilder und inklusive Deckblatt.

- a) Mit welchem Vorhaben möchten Sie sich ggf. während der Stipendienzeit befassen? Kurze Inhaltsangabe und Beschreibung der ästhetischen Gestaltungsweise.
- b) Was ist das Besondere Ihrer künstlerischen Arbeit? Warum ist der Antrag zum jetzigen Zeitpunkt für Sie wichtig?
- c) Bitte gehen Sie in der Beschreibung Ihres Vorhabens auch darauf ein, wie Sie die Öffentlichkeit erreichen wollen, in welchen Kontexten der fertige Film gezeigt werden soll und inwieweit Kooperationspartner involviert sein werden.

ACHTUNG: Die maximale Seitenanzahl ist zwingend einzuhalten! (max. 5 MB, docx-, pdf-Datei)

Dateiname für die Online-Bewerbung: AV_Name Antragstellerin

3. (Fakultativ) Liste der wichtigsten Projektbeteiligten des Arbeitsvorhabens

Bitte jeweils die Art der Beteiligung vermerken.

(max. 3 MB, docx-, pdf-Datei)

Dateiname für die Online-Bewerbung: BETEILIGTE_Name Antragstellerin

4. Links zu Film/Videoarbeiten

Referenz auf die eigene künstlerische Filmarbeit, es kann auf **maximal zwei komplette Filme und maximal zwei Filmausschnitte** per Link verweisen werden – bitte Vordruck Links zu Film/Videoarbeiten nutzen:

- Bei den maximal zwei kompletten Filmen ist jede Filmelänge und jedes Genre erlaubt.
- Ein Filmausschnitt kann maximal 10 Minuten Länge haben. Jedes Genre ist erlaubt. Bis zu zwei Filmausschnitte sind möglich. Das Einreichen von Trailern ist nicht möglich.
- Wir bitten nur Links zum Streaming (z.B. per Vimeo, youtube) bereitzustellen, nicht zum Download der Filme und Filmausschnitte.
- Bitte stellen Sie sicher, dass die Links bis einschließlich Januar 2025 abrufbar sind.
- Wenn möglich, sollten die Arbeitsproben so ausgewählt werden, dass die Relevanz für das aktuelle Vorhaben deutlich wird.
- Bitte prüfen Sie die Links und gegebenenfalls Ihre Passwörter auf Richtigkeit, ein Austausch nach Antragsfristende ist nicht möglich!
- Die Links sollten aktiv verlinkt sein, d.h. durch Anklicken sollte eine Weiterleitung zur Webseite möglich sein.
- Es ist **nicht** möglich nach dem Ende der Antragsfrist neue oder weitere Arbeitsproben nachzureichen (z.B. neue Schnittversionen), um die Aktualisierung von Angaben (z.B. Verlinkung, Nominierungen, Einladung zu Festivals) oder um den Austausch von Links zu Film- und Videoarbeiten zu bitten, da mit dem Ende der Antragsfrist eine chancengleiche Beurteilung der Unterlagen der Bewerberinnen sichergestellt werden muss.

ACHTUNG: Die maximale Anzahl an Filmen und Filmausschnitten ist zwingend einzuhalten!

(max. 3 MB, docx-, pdf-Datei)

Dateiname für die Online-Bewerbung: Links_Name Antragstellerin

5. (Fakultativ) Sonstiges (z.B. Empfehlungsschreiben, Kooperationszusagen)

(max. 5 MB, docx-, pdf-Datei)

Dateiname für die Online-Bewerbung: Sonstiges_Name Antragstellerin

6. Nachweis über den 1. Wohnsitz in Berlin

Der Nachweis muss von der Antragstellerin und im Rahmen einer Gruppenbewerbung von allen Mitgliedern der Gruppe erbracht werden.

a) Bei Bürgerinnen mit deutscher Staatsbürgerschaft:

- Kopie des Personalausweises (Vorder- und Rückseite) ODER
- Meldebestätigung des Einwohnermeldeamtes

b) Bei Bürgerinnen aus EU-Staaten und Nicht-EU-Staaten:

- Kopie des Personalausweises (Vorder- und Rückseite) oder Kopie des Reisepasses UND
- Meldebestätigung des Einwohnermeldeamtes

Liegt nur ein Reisepass vor, so ist die **Meldebestätigung zwingend** einzureichen.

Bei Gruppenbewerbungen sind die Bestätigungen in einer Datei zusammenzuführen. Der Nachweis über den 1. Wohnsitz in Berlin muss von mehr als 50% der Mitglieder erbracht werden (bei einer Gruppe aus zwei Personen also von beiden Antragstellerinnen, bei Gruppen aus 3 Personen von mindestens 2 Antragstellerinnen etc.)

(max. 2 MB, docx-, pdf-Datei)

Dateiname für die Onlinebewerbung: MB_Name Antragstellerin

7. Bei Bürgerinnen aus Nicht-EU-Staaten: Kopie des gültigen Aufenthaltstitels oder der Bescheinigung über das Aufenthaltsrecht.

Der Nachweis muss von der Antragstellerin und den Mitgliedern einer beteiligten Gruppe erbracht werden, wenn zutreffend. Bei Gruppenbewerbungen sind die Dokumente in einer Datei zusammenzuführen.

(max. 2 MB, docx-, pdf-Datei).

Dateiname für die Onlinebewerbung: PASS_Name Antragstellerin

8. Nur bei Gruppenbewerbungen (dort jedoch zwingend): GbR-Vertrag bei bestehender GbR oder GbR-Erklärung mit Unterschrift aller Gruppenmitglieder, wenn die Gruppe sich formal erst zur Antragstellung zu einer GbR zusammenschließt.

Ein Stipendium ist eine personenbezogene Förderung. Daher sind nur natürliche Personen und GbRs bestehend aus natürlichen Personen antragsberechtigte Rechtsformen. Vereine o.ä. sind nicht antragsberechtigt.

Die Erklärung muss - wie auch die Meldeadresse von allen Gruppenmitgliedern nachgewiesen werden muss - von allen beteiligten Antragstellerinnen unterzeichnet werden. Gibt es bereits einen GbR-Vertrag, reichen Sie bitte diesen in Kopie ein. Bitte verwenden Sie den Vordruck Erklärung zur GbR-Zugehörigkeit und Gruppenvollmacht von der Webseite.

(max. 2 MB, pdf-Datei)

Dateiname für die Onlinebewerbung: GBR_Name Antragstellerin

Abgabe-/Bewerbungsfrist

Die Bewerbungsfrist endet am 1. Oktober 2024 um 14:00 Uhr (MEZ).

Bitte beachten Sie: Die Online-Anträge müssen bis 14:00 Uhr eingegangen sein. Ab 14:00 Uhr ist eine Absendung nicht mehr möglich, begonnene Übertragungen werden automatisch abgebrochen. Wir empfehlen, die Antragstellung unbedingt rechtzeitig zu beginnen und alle erforderlichen Unterlagen vorher vorzubereiten.

Bitte stellen Sie auch sicher, dass Sie eine stabile Netzverbindung mit ausreichender Geschwindigkeit und Kapazität für die Übertragung großer Datenmengen nutzen.

Weitere Hinweise zur elektronischen Antragstellung finden Sie in unseren [FAQs](#).

Sonstige Hinweise

- Nur vollständige, formal gültige und fristgerechte Anträge werden für das Juryverfahren berücksichtigt.
- **Bei der Einreichung fehlerhafter Unterlagen erfolgt keine Kontaktaufnahme seitens der Kulturverwaltung! Fehlende Unterlagen werden nicht nachgefordert.**
- Eine Überschreitung der Seitenzahl bei den Anlagen sowie der maximalen Anzahl an Referenzfilmen und Filmausschnitten können den formalen Ausschluss begründen, ebenso das Fehlen von Anlagen (z. B. gültiger Nachweis des Wohnsitzes in Berlin).
- Bitte prüfen Sie sorgfältig Ihren Antrag vor der elektronischen Absendung. Nachreichungen sind bis spätestens zum Ende der Antragsfrist zugelassen, sofern sie unvermeidbar und zwingend erforderlich sind (z.B. Verlängerung von

Aufenthaltstiteln, die durch die entsprechenden Behörden erst nach Einreichung des Antrags ausgestellt werden).

- Alle Angaben werden vertraulich behandelt und dienen ausschließlich Entscheidungs- bzw. Förderungszwecken (Datenschutzerklärung im Online-Formular).

Sofern es sich bei der Zuwendung um eine Beihilfe handelt, wird die Förderung nach den Voraussetzungen des Kapitels I und auf Grundlage von Art. 53 des Kapitels III der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014 (EU-ABl. L 187/1 vom 26. Juni 2014) in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 (EU-ABl. L167/1 vom 30. Juni 2023) oder auf der Grundlage Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (EU-ABl. L, 2023/2831, 15.12.2023L) gewährt.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen bzw. Sektoren in den Fällen des Art. 1 Abs. 2, 3 und 5 AGVO.

Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden.

Von der Förderung sind Unternehmen in Schwierigkeiten nach Art. 1 Abs. 4 Buchst. c AGVO ausgeschlossen. Unternehmen in Schwierigkeiten sind Unternehmen, auf die mindestens einer der Umstände nach Art. 2 Nr. 18 Buchst. a-e AGVO zutrifft.

Es wird darauf hingewiesen, dass Informationen über jede Einzelbeihilfe von über 100.000 EUR id.R. binnen sechs Monaten nach dem Tag der Gewährung der Beihilfe in der Beihilfentransparenzdatenbank der Europäischen Kommission oder auf einer umfassenden nationalen oder regionalen Beihilfe-Website veröffentlicht werden. Auf die Meldepflicht gem. Art. 11 AGVO wird ebenfalls hingewiesen.

Kontakt/weitere Informationen

Antje Glawe

Tel.: (030) 90 228 676

[E-Mail](#)

[Internet](#)